

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

für das

## Klinikum Offenbach

vom 01.07.2004

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Klinikum Offenbach und den Patienten\* bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.
- (2) Bei ambulanten Leistungen des Klinikums Offenbach (Institutsleistungen) finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die AVB sinngemäß Anwendung.

### § 2 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Klinikum Offenbach und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Die AVB werden für Patienten wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

### § 3 Umfang der Krankenhausleistungen

- (1) Die vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen einschließlich der Komfortleistungen.
- (2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Klinikums Offenbach im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch Allgemeine **Krankenhausleistungen**, Reguläre AKHL und Zusätzliche AKHL
  - a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
  - b) die von dem Klinikum Offenbach veranlassten Leistungen Dritter,
  - c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten,
  - d) die besonderen Leistungen von Tumorzentren und onkologischen Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von krebskranken Patienten,

e) die Frührehabilitation im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB V

- (3) Nicht Gegenstand der allgemeinen Krankenhausleistungen sind
  - a) die Leistungen der Belegärzte, der Beleghebammen /**Entbindungspfleger**,
  - b) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle),
  - c) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung,
  - d) Leistungen, die nach Entscheidung des Ausschusses Krankenhaus gemäß § 137c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen.
- (4) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (5) Wahlleistungen sind in § 10 Abs. 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen im Einzelnen aufgeführte Leistungen des Klinikums Offenbach.

#### **§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung**

- (1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Klinikums Offenbach wird **aufgenommen**, wer der vollstationären oder teilstationären Behandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsfalles.
- (2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird - auch wenn die qualitative oder quantitative Leistungsfähigkeit des Klinikums **Offenbach** nicht gegeben ist - einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.
- (3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig ist und die Unterbringung im Klinikum möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Patienten im Rahmen der Wahlleistungen (§ 10) eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht **entgegenstehen**.
- (4) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen) können Patienten in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher - soweit möglich - mit dem Patienten abgestimmt. Eine auf Wunsch des Patienten ohne medizinische Notwendigkeit zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erfolgende Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus ist gemäß § 60 SGB V bei Abrechnung einer Fallpauschale von einer Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse abhängig. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse ihre Einwilligung, erfolgt die Verlegung nur auf ausdrücklichen Wunsch und eigene Kosten des Patienten. Das Krankenhaus informiert den Patienten hierüber.
- (5) Entlassen wird,
  - a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der vollstationären oder teilstationären Behandlung nicht mehr bedarf
  - b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht oder

- d) Besteht der Patient, entgegen ärztlichem Rat, auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Klinikum Offenbach, haftet das Klinikum für die entstehenden Folgen nicht.
  - e) Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.
- (6) Sofern keine nachstationäre Krankenhausbehandlung eingeleitet wird, endet die Leistungspflicht des Klinikums Offenbach aus dem Behandlungsvertrag mit der Entlassung.

### § 5 Vor- und nachstationäre Behandlung

- (1) Das Klinikum Offenbach kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
- a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
  - b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
- (2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,
- a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,
  - b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
  - c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.

- (3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Kalendertagen nicht überschreiten darf, bei Organübertragungen drei Monate nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung, wird beendet,
- a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist,
  - b) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht. Gleichzeitig endet der Behandlungsvertrag. Die Frist von 14 Tagen kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. Kontrolluntersuchungen bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes dürfen vom Krankenhaus auch nach Beendigung der nachstationären Behandlung fortgeführt werden, um die weitere Krankenbehandlung oder Maßnahmen der Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten oder zu unterstützen. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.

- (4) Das Krankenhaus unterrichtet den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung des Patienten sowie diesen und die an der weiteren Krankenbehandlung jeweils beteiligten Ärzte über die Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnis. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Klinikums Offenbach während der vor- und nachstationären Behandlung wird durch niedergelassene Ärzte erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung.

## **§ 6 Entgelt**

Das Entgelt für die Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Pflegekostentarif bzw. **DRG-Entgelttarif** in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser AVB ist (Anlage). Soweit Krankenhausleistungen über diagnoseorientierte Fallpauschalen (Diagnosis Related Groups -DRG-) abgerechnet werden, bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalles (Hauptdiagnose, durchgeführte Prozeduren, Nebendiagnosen, Schweregradeinstufung, Basisfallwert etc.). Bemessungsgrundlage ist das für Deutschland jeweils aktuell gültige DRG-System nebst den dazugehörigen Abrechnungsregeln.

## **§ 7 Abrechnung des Entgeltes bei Kassenpatienten und Heilfürsorgeberechtigten**

- (1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. Krankenkassen etc.) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet das Krankenhaus seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab. Auf Verlangen des Krankenhauses legt der Patient eine Kostenübernahmeerklärung seines Kostenträgers vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.
- (2) Gesetzlich Krankenversicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 SGB V eine Zuzahlung, die vom Krankenhaus an die Krankenkasse weitergeleitet wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem **Pflegekostentarif/DRG-Entgelttarif**.
- (3) Liegt bei Patienten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Wahlleistungen) nicht vollständig, sind die Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet (§ 8). Das Klinikum Offenbach weist die Patienten hierauf hin.

## **§ 8 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern**

- (1) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. **Krankenkasse**). In diesem Fall ist der Patient dem Krankenhaus gegenüber Selbstzahler.
- (2) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, erklärt, dass die Daten nach § 301 SGB V durch

- (3) Für **Krankenhausleistungen** können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.
- (4) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (5) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 BGB) sowie Mahngebühren und Portokosten berechnet werden. Die Höhe der Mahngebühren ist abhängig vom Rechnungsbetrag, sie betragen mindestens 5,- Euro .
- (7) Eine Aufrechnung mit **bestrittenen** oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

## § 9 Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

- (1) Soweit das Krankenhaus nicht auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17 b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, angemessene Vorauszahlungen verlangen. Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Vorauszahlungen nur von diesen verlangt werden (§ 14 Abs. 4 BPfIV).
- (2) Soweit das Krankenhaus auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17 b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem **Pflegekostentarif/DRG-Entgelttarif**.

## § 10 Wahlleistungen

- (1) Zwischen dem Klinikum Offenbach und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten des Klinikums und nach näherer Maßgabe des **Pflegekostentarifes** - soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden - Wahlleistungen entsprechend dem Wahlleistungsvertrag vereinbart und gesondert berechnet werden
  - a) die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Klinikums Offenbach, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer **Leistungen** berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums Offenbach. Dies gilt auch, soweit sie von dem Klinikum Offenbach berechnet werden. Diese ärztlichen Leistungen können - ausgenommen die Kinderklinik - nur in Verbindung mit der Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer vereinbart werden. Die Verantwortung für die Rechnungsstellung trägt der liquidationsberechtigte Arzt.
  - b) die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer,
  - c) die Unterbringung einer Begleitperson,
  - d) die Bereitstellung eines Fernsprechapparates.

- (2) In Entbindungsfällen **erstreckt** sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter, nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- (3) Gesondert berechenbare ärztliche Leistungen, auch soweit sie von dem Klinikum Offenbach berechnet werden, erbringt der Leitende Arzt der Fachabteilung oder des Instituts dem Klinikum Offenbach persönlich oder ein unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung tätiger nachgeordneter Arzt der Fachabteilung/des Instituts (§ 4 Abs. 2 GOÄ/GOZ). Im Verhinderungsfalle übernimmt die Aufgabe des Leitenden Arztes sein Stellvertreter.
- (4) Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren. Nichtärztliche Wahlleistungen gelten als vereinbart, wenn sie tatsächlich erbracht worden sind.
- (5) Das Klinikum Offenbach kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die früher gegen ärztliche oder pflegerische Anordnungen oder die Hausordnung verstoßen oder die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- (6) Das Klinikum Offenbach kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (7) In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der **Konsiliarärzte** oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Klinikum Offenbach vereinbart wurden - nicht mit dem Klinikum Offenbach, sondern mit dem Belegarzt oder dem **Konsiliararzt** oder der fremden Einrichtung zu treffen.

## § 11 Beurlaubung

Während der stationären Behandlung werden Patienten nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Leitenden Abteilungsarztes beurlaubt. Bei Kassenpatienten und bei Heilfürsorgeberechtigten ist außerdem die Zustimmung des Zahlungspflichtigen erforderlich. Die zwischen dem Klinikum Offenbach und Krankenkassen geltenden Verträge nach § 112 SGB V sind zu berücksichtigen.

## § 12 Ärztliche Eingriffe

- (1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden grundsätzlich nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Dies gilt auch in speziellen Behandlungsbereichen, in denen im Interesse des Patienten und des Personals ein HIV-Test für erforderlich gehalten wird.
- (2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff aufgrund dessen mutmaßlicher Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist

## § 13 Obduktion

- (1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn
  - a) der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat oder
  - b) der erreichbare nächste Angehörige (Abs. 3) des Verstorbenen, bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt hat und dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen nicht bekannt ist.
- (2) Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer die Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat.
- (3) Nächster Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Reihe nach der Ehegatte, die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder), die Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern), die Großeltern, die volljährigen Enkelkinder, die volljährigen Geschwister. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung des nächsterreichbaren nachrangigen Angehörigen. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe gestanden hat; sie tritt neben den nächsten Angehörigen. Hatte der Verstorbene die Entscheidung über eine Obduktion einer bestimmten Person übertragen, tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei der Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.
- (5) § 13 findet insgesamt keine Anwendung auf die Spende und Entnahme von Organen zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen. Hierfür sind ausschließlich die Regelungen des Transplantationsgesetzes maßgeblich.
- (6) Die innere Leichenschau wird unter Beachtung der Ehrfurcht vor dem toten Menschen vorgenommen und auf das notwendige Maß beschränkt.
- (7) Über jede innere Leichenschau wird eine Niederschrift aufgenommen, aus der hervorgeht, aus welchem Grunde die innere Leichenschau vorgenommen wurde und zu welchem Ergebnis sie geführt hat. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

## § 14 Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Klinikums Offenbach. Davon ausgenommen sind die einem Belegarzt, einem **Konsiliararzt** und anderen Dritten gehörenden Aufzeichnungen.
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen (Absatz 1).
- (3) Das Recht eines Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

## § 15 Hausordnung

Das Klinikum Offenbach hat eine Hausordnung erlassen. Die Benutzer sind verpflichtet, im Rahmen dieser AVB die Anordnungen der **Ärzte**, des Riegepersonals und der Verwaltung zu beachten und die Hausordnung einzuhalten.

## § 16 Eingebachte Sachen

- (1) Im Klinikum Offenbach sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Der Patient darf im Klinikum **Offenbach** nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in seiner Obhut behalten.
- (2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
- (4) Die Haftung in den Fällen der Absätze 2 und 3 ist im Einzelfall auf Euro 1.250,-- **beschränkt**, soweit weder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen sind.
- (5) Zurückgelassene Sachen werden an das Fundbüro der Stadt Offenbach übergeben, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (6) Im Fall des Abs. 5 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Stadt Offenbach übergehen.
- (7) Absatz 5 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 17 Haftungsbeschränkung

- (1) Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben und für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem Grundstück des Klinikums Offenbach oder auf einem von dem Klinikum Offenbach bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet das Klinikum Offenbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

## § 18 Patientenführsprecher

- (1) Der Patientenführsprecher prüft Anregungen und Beschwerden der Patienten und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Klinikum Offenbach.
- (2) Name, Anschrift und Sprechzeiten des Patientenführsprechers sind dem Aushang zu entnehmen.



### **§ 19 Sozialdienst**

Der Sozialdienst hat die Aufgabe, auf Wunsch des Patienten Hilfestellung bei familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Problemen zu leisten. Darüber hinaus berät er bei allen sozialen Fragen und bei der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen.

### **§ 20 Zahlungsort**

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Offenbach am Main zu erfüllen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese AVB treten am 01. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen vom 01. November 1997 aufgehoben.

Offenbach am Main, den

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

für das

**Klinikum Offenbach  
vom 01.07.2004**

### Geltungsbereich

1) Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Klinikum Offenbach und den Patienten\* bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.

2) Bei ambulanten Leistungen des Klinikums Offenbach (Institutsleistungen) finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die AVB sinngemäß Anwendung.

### Rechtsverhältnis

1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Klinikum Offenbach und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.

2) Die AVB werden für Patienten wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, *wie auch eine für den Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt*, Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

### Umfang der Krankenhausleistungen

1) Die vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen *einschließlich der Komfortleistungen*.

*\*) Ist im Folgenden sowohl der weibliche als auch der männliche Patient gemeint.*

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

für das

**Klinikum Offenbach  
vom 01.11.1997**

### § 1 Geltungsbereich

1. Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Klinikum Offenbach und den Patienten bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.

2. Bei ambulanten Leistungen des Klinikum Offenbach (Institutsleistungen) finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die AVB sinngemäß Anwendung.

### § 2 Rechtsverhältnis

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Klinikum Offenbach und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.

2. Die AVB werden für Patienten wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

### § 3 Umfang der Krankenhausleistungen

1. Die vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.

2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Klinikums Offenbach im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind.

Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch *Allgemeine Krankenhausleistungen, Reguläre AKHL und Zusätzliche AKHL*

a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),

b) die von dem Klinikum Offenbach veranlassten Leistungen Dritter,

c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten,

*(d) die besonderen Leistungen von Tumorzentren und onkologischen Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von krebserkrankten Patienten,*

*(e) die Frührehabilitation im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB V.*

3) Nicht Gegenstand der allgemeinen Krankenhausleistungen sind

a) die Leistungen der Belegärzte, der Beleghebammen/-Entbindungspfleger,

b) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle),

c) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung,

*d) Leistungen, die nach Entscheidung des Ausschusses Krankenhaus gemäß §137c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen.*

2. Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Klinikums Offenbach im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind.

Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch

a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),

b) die von dem Klinikum Offenbach veranlassten Leistungen Dritter,

c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten.

5. Nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen sind

a) die Leistungen der Belegärzte, der Beleghebammen/entbindungspfleger,

b) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle),

c) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung.

4) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

5) Wahlleistungen sind in § 10 Abs. 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen im Einzelnen aufgeführte Leistungen des Klinikums Offenbach.

#### **Aufnahme, Verlegung, Entlassung**

1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Klinikum Offenbach wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Behandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsfalles.

2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird - auch wenn die qualitative oder quantitative Leistungsfähigkeit des Klinikums Offenbach nicht gegeben ist - einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.

3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig ist und die Unterbringung im Klinikum möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Patienten im Rahmen der Wahlleistungen (§ 10) eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

4) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen) können Patienten in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher - soweit möglich - mit dem Patienten **abgestimmt**.  
• eine auf Wunsch des Patienten ohne medizinische Notwendigkeit  
• zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erfolgende Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus ist gemäß § 60 SGB V bei Abrechnung

4. Das Vertragsangebot des Klinikum Offenbach erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Klinikum nach ihrer medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

3. Wahlleistungen sind in § 6 Abs. 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen im Einzelnen aufgeführte Leistungen des Klinikum Offenbach.

#### **§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung**

1. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Klinikum Offenbach wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Behandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsfalles.

2. Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird - auch wenn die qualitative oder quantitative Leistungsfähigkeit des Klinikum Offenbach nicht gegeben ist - einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.

3. Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig ist und die Unterbringung im Klinikum möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Patienten im Rahmen der Wahlleistungen (§ 6) eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

4. Patienten können in eine andere Abteilung oder ein anderes Krankenhaus verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Verlegung in ein anderes Krankenhaus ist vorher mit dem Patienten abzustimmen.

Ter Fallpauschale von einer Einwilligung der gesetzlichen  
rankenkasse abhängig. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse  
•e Einwilligung, erfolgt die Verlegung nur auf ausdrücklichen  
unsch und eigene Kosten des Patienten. Das Krankenhaus  
ormiert den Patienten hierüber.

) Entlassen wird,

a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der  
vollstationären oder teilstationären Behandlung nicht mehr bedarf

b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht oder

c) bei wiederholten oder groben Verstößen gegen ärztlichen oder  
pflegerischen Rat oder die Hausordnung.

d) Besteht der Patient, entgegen ärztlichem Rat, auf seine Entlassung  
oder verlässt er eigenmächtig das Klinikum Offenbach, haftet  
das Klinikum für die entstehenden Folgen nicht.

e) Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach  
Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.

) Sofern keine nachstationäre Krankenhausbehandlung eingeleitet  
rd, endet die Leistungspflicht des Klinikums Offenbach aus dem  
handlungsvertrag mit der Entlassung.

#### nd nachstationäre Behandlung

Das Klinikum Offenbach kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung  
rankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne  
terkunft und Verpflegung behandeln, um

a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung  
zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung  
vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),

b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung  
den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre  
Behandlung).

5. Entlassen wird,

a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der  
vollstationären oder teilstationären Behandlung nicht mehr bedarf,

b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht oder

c) bei wiederholten oder groben Verstößen gegen ärztlichen oder  
pflegerischen Rat oder die Hausordnung.

Besteht der Patient, entgegen ärztlichem Rat, auf seiner Entlassung  
oder verlässt er eigenmächtig das Klinikum Offenbach, haftet  
das Klinikum für die entstehenden Folgen nicht.

Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen  
nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.

6. Sofern keine nachstationäre Krankenhausbehandlung eingeleitet  
wird, endet die Leistungspflicht des Klinikums Offenbach aus dem  
Behandlungsvertrag mit der Entlassung.

#### § 5 Vor- und nachstationäre Behandlung

1. Das Klinikum Offenbach kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung  
(Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne  
Unterkunft und Verpflegung behandeln, um

a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung  
zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung  
vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),

b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung  
den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre  
Behandlung).

Behandlung).

1. Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,

- a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,
- b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
- c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.

2. Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Kalendertagen nicht überschreiten darf, *bei Organübertragungen drei Monate nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung*, wird beendet,

- a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist,
- b) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht. Gleichzeitig endet der Behandlungsvertrag. Die Frist von 14 Tagen kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. *Kontrolluntersuchungen bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes dürfen vom Krankenhaus auch nach Beendigung der nachstationären Behandlung fortgeführt werden, um die weitere Krankenbehandlung oder Maßnahmen der Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten oder zu unterstützen. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des **Sicherstellungsauftrages** durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.*

2. Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,

- a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,
- b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
- c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.

3. Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,

- a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist,
- b) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht. Gleichzeitig endet der Behandlungsvertrag. Die Frist von 14 Tagen kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden.

) Das Krankenhaus unterrichtet den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung des Patienten sowie dessen und die an der weiteren Krankenbehandlung jeweils beteiligten Ärzte über die Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnis.  
Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Klinikums Offenbach während der vor- und nachstationären Behandlung wird durch niedergelassene Ärzte erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung.

lt

Das Entgelt für die Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Riegekostentarif bzw. DRG-Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser AVB ist (Anlage). Soweit Krankenhausleistungen über diagnoseorientierte Fallpauschalen (Diagnosis Related Groups - DRG -) abgerechnet werden, bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalls (Hauptdiagnose, durchgeführte Prozeduren, Nebendiagnosen, Schweregradeinstufung, Basisfallwert etc.). Bemessungsgrundlage ist das für Deutschland jeweils aktuell gültige DRG-System nebst den dazugehörigen Abrechnungsregeln.

#### **Zahlung des Entgeltes bei Kassenpatienten und Heilfürsorgeberechtigten**

1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. Krankenkassen etc.) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet das Krankenhaus seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab. Auf Verlangen des Krankenhauses legt der Patient eine Kostenübernahmeerklärung seines Kostenträgers vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.

2) Gesetzlich Krankenversicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 8 Tage nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 SGB V eine Zuzahlung, die vom Krankenhaus an die Krankenkasse weitergeleitet wird.

4. Das Klinikum Offenbach unterrichtet den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung von Patienten.

Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Klinikum Offenbach während der vor- und nachstationären Behandlung wird durch niedergelassene Ärzte erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung.

#### **§ 7 Entgelt**

Das Entgelt für die Leistungen des Klinikum Offenbach richtet sich nach dem Pflegekostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist. Der Pflegekostentarif enthält eine Beschreibung der Krankenhausleistungen, die Höhe der Entgelte für Krankenhausleistungen sowie wesentliche Abrechnungsregelungen nach der Bundespflegesatzverordnung.

#### **§ 8 Abrechnung des Entgeltes bei Kassenpatienten und Heilfürsorgeberechtigten**

1. Kassenpatienten und Patienten, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines Anspruchs auf freie Heilfürsorge das Entgelt für die Krankenhausleistungen schuldet (Heilfürsorgeberechtigte) legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.

3. Kassenpatienten sind nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, vom Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 14 Kalendertage eine Zuzahlung zu leisten. Nähere Einzelheiten zur aktuellen Zuzahlungsregelung erfahren sie bei der Patientenverwaltung oder ihrer Krankenkasse.

Ähere Einzelheiten ergeben sich aus dem **Pflegekostentarif/DRG Entgelttarif**.

1) Liegt bei Patienten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Wahlleistungen) nicht vollständig, sind die Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet (§ 9). Das Klinikum Offenbach weist die Patienten hierauf hin.

### **Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern**

1) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse). In diesem Fall ist der Patient dem Krankenhaus gegenüber Selbstzahler.

2) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. **Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht**, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte **schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, erklärt, dass die Daten nach § 301 SGB V auch maschinenlesbar an das private Krankenversicherungsunternehmen übermittelt werden.**

3) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.

4) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.

5) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

6) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen *in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 BGB)*

2. Liegt bei Patienten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Wahlleistungen) nicht vollständig, sind die Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet (§ 9). Das Klinikum Offenbach weist die Patienten hierauf hin.

### **§ 9 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern**

1. Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Soweit Selbstzahler eine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten dem Klinikum Offenbach vorlegen, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erteilt.

2. Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.

3. Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Rechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.

4. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

5. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen sowie Mahngebühren und Portokosten berechnet werden.



sowie Mahngebühren und Portokosten berechnet werden.  
Die Höhe der Mahngebühren ist abhängig vom Rechnungsbetrag,  
sie betragen mindestens 5,-- Euro .

7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

### **Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen**

*(1) Soweit das Krankenhaus nicht auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, angemessene Vorauszahlungen verlangen. Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Vorauszahlungen nur von diesen verlangt werden (§ 14 Abs. 4 BPfIV).*

*(2) Soweit das Krankenhaus auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Pflegekostentarif/DRGEntgelttarif.*

### **Wahlleistungen**

(1) Zwischen dem Klinikum Offenbach und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten des Klinikums und nach näherer Maßgabe des Pflegekostentarifes - soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden - Wahlleistungen entsprechend dem Wahlleistungsvertrag vereinbart und gesondert berechnet werden

a) die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Klinikums Offenbach, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich

Die Höhe der Mahngebühren ist abhängig vom Rechnungsbetrag, sie betragen mindestens DM 20,-\*.

6. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

7. Für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, sind vom Patienten für allgemeine Krankenhausleistungen angemessene Vorauszahlungen zu leisten, sofern keine Kostenzusage gemäß Abs. 1 vorliegt. Bei der stationären Aufnahme und in der Folge alle 10 Tage, werden Teilzahlungen nach dem jeweiligen Riegekostentarif erhoben, die mit der Schlussrechnung verrechnet werden.

8. Sofern der Patient Wahlleistungen mit dem Klinikum Offenbach vereinbart, kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Im Übrigen gilt die Regelung des Absatzes 7.

### **§ 6 Wahlleistungen**

1. Zwischen dem Klinikum Offenbach und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten des Klinikum und nach näherer Maßgabe des Pflegekostentarifes - soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden - die folgenden Wahlleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden

a) die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Klinikum Offenbach, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikum Offenbach.

geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums Offenbach.  
Dies gilt auch, soweit sie von dem Klinikum Offenbach berechnet werden. Diese ärztlichen Leistungen können - ausgenommen die Kinderklinik - nur in Verbindung mit der Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer vereinbart werden.

Die Verantwortung für die Rechnungsstellung trägt der liquidationsberechtigte Arzt.

- b) die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer
- c) die Unterbringung einer Begleitperson
- d) die Bereitstellung eines Fernsprechapparates

2) In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter, nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.

3) Gesondert berechenbare ärztliche Leistungen, auch soweit sie von dem Klinikum Offenbach berechnet werden, erbringt der Leitende Arzt der Fachabteilung oder des Instituts dem Klinikum Offenbach persönlich oder ein unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung tätiger nachgeordneter Arzt der Fachabteilung/des Instituts (§ 4 Abs. 2 GOÄ/GOZ). Im Verhinderungsfalle übernimmt die Aufgabe des Leitenden Arztes sein Stellvertreter.

4) Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren. Nichtärztliche Wahlleistungen gelten als vereinbart, wenn sie tatsächlich erbracht worden sind.

5) Das Klinikum Offenbach kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die früher gegen ärztliche oder pflegerische Anordnungen oder die Hausordnung verstoßen oder die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung

Dies gilt auch, soweit sie von dem Klinikum Offenbach berechnet werden. Diese ärztlichen Leistungen können - ausgenommen die Kinderklinik - nur in Verbindung mit der Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer vereinbart werden.

Die Verantwortung für die Rechnungsstellung trifft den liquidationsberechtigten Arzt.

- b) die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer,
- c) die Unterbringung einer Begleitperson,
- d) die Bereitstellung eines Fernsprechapparates,
- e) die Bereitstellung eines Fax-Gerätes.

2. In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.

3. Gesondert berechenbare ärztliche Leistungen i.S. des Abs. 1 Buchstabe a), auch soweit sie von dem Klinikum Offenbach berechnet werden, erbringt der leitende Arzt der Fachabteilung oder des Instituts dem Klinikum Offenbach persönlich oder ein unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung tätiger nachgeordneter Arzt der Fachabteilung/des Instituts (§ 4 Abs. 2 GOÄ/GOZ). Im Verhinderungsfalle übernimmt die Aufgabe des leitenden Arztes sein Stellvertreter.

4. Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren. Nichtärztliche Wahlleistungen gelten als vereinbart, wenn sie tatsächlich erbracht worden sind.

5. Das Klinikum Offenbach kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die früher gegen ärztliche oder pflegerische Anordnungen oder die Hausordnung verstoßen oder die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen.

icht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen.

5) Das Klinikum Offenbach kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

7) In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Klinikum Offenbach vereinbart wurden - nicht mit dem Klinikum Offenbach, sondern mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.

#### **Beurlaubung**

Während der stationären Behandlung werden Patienten nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Leitenden Abteilungsarztes beurlaubt. Bei Kassenpatienten und bei Heilfürsorgeberechtigten ist außerdem die Zustimmung des Zahlungspflichtigen erforderlich. Die zwischen dem Klinikum Offenbach und Krankenkassen geltenden Verträge nach § 112 SGB V sind zu berücksichtigen.

#### **Ärztliche Eingriffe**

1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden grundsätzlich nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Dies gilt auch in speziellen Behandlungsbereichen, in denen im Interesse des Patienten und des Personals ein HIV-Test für erforderlich gehalten wird.

2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff *aufgrund dessen mutmaßlicher* Einwilligung vorgenommen, wenn

6. Das Klinikum Offenbach kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

7. In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit Klinikum Offenbach vereinbart wurden - nicht mit dem Klinikum Offenbach, sondern mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.

#### **§ 10 Beurlaubung**

Während der stationären Behandlung werden Patienten nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des leitenden Abteilungsarztes beurlaubt. Bei Kassenpatienten und bei Heilfürsorgeberechtigten ist außerdem die Zustimmung des Zahlungspflichtigen erforderlich. Die zwischen dem Klinikum Offenbach und Krankenkassen geltenden Verträge nach § 112 SGB V sind zu berücksichtigen.

#### **§ 11 Ärztliche Eingriffe**

1. Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden grundsätzlich nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Dies gilt auch in speziellen Behandlungsbereichen, in denen im Interesse des Patienten und des Personals ein HIV-Test für erforderlich gehalten wird.

2. Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff ohne eine Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur

eser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur  
Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer  
unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des  
Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.

i) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen  
oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter  
nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine, dem  
Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf  
§ 323 c StGB unbeachtlich ist.

## Obduktion

1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn

a) der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat oder

b) der erreichbare nächste Angehörige (Abs. 3) des Verstorbenen,  
bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt hat  
und dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des  
Verstorbenen nicht bekannt ist.

2) Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer die  
Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht  
der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat.

3) Nächster Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Reihe  
nach der Ehegatte, die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder), die  
Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern), die Großeltern, die volljährigen  
Enkelkinder, die volljährigen Geschwister.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt es, wenn einer von  
ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Ist ein vorrangiger  
Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die  
Beteiligung und Entscheidung des nächsterreichbaren nachrangigen  
Angehörigen. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person  
gleich, die dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher  
Verbindung offenkundig nahe gestanden hat; sie tritt neben  
den nächsten Angehörigen. Hatte der Verstorbene die Entscheidung  
über eine Obduktion einer bestimmten Person übertragen, tritt

Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer  
unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des  
Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.

3. Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen  
oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter  
nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine, dem  
Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf  
§ 323 c StGB unbeachtlich ist.

## § 12 Obduktion

1. Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn

a) der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat, oder

b) der erreichbare nächste Angehörige (Abs. 3) des Verstorbenen,  
bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt  
und dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des  
Verstorbenen nicht bekannt ist.

2. Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer die  
Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht  
der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat.

3. Nächster Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Reihe  
nach der Ehegatte, die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder), die  
Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern), die Großeltern, die volljährigen  
Enkelkinder, die volljährigen Geschwister.

... an die Stelle des nächsten Angehörigen.

) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei der Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.

) § 13 findet insgesamt keine Anwendung auf die Spende und Entnahme von Organen zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen. Hierfür sind ausschließlich die Regelungen des Transplantationsgesetzes maßgeblich.

i) Die innere Leichenschau wird unter Beachtung der Ehrfurcht vor dem toten Menschen vorgenommen und auf das notwendige Maß beschränkt.

7) Über jede innere Leichenschau wird eine Niederschrift aufgenommen, aus der hervorgeht, aus welchem Grunde die innere Leichenschau vorgenommen wurde und zu welchem Ergebnis sie geführt hat. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

#### **Aufzeichnungen und Daten**

1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Klinikums Offenbach. Davon ausgenommen sind die einem Belegarzt, einem Konsiliararzt und anderen Dritten gehörenden Aufzeichnungen.

2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen (Absatz 1).

3) Das Recht eines Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.

4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

4. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei der Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.

5. Die innere Leichenschau wird unter Beachtung der Ehrfurcht vor dem toten Menschen vorgenommen und auf das notwendige Maß beschränkt.

6. Über jede innere Leichenschau wird eine Niederschrift aufgenommen, aus der hervorgeht, aus welchem Grunde die innere Leichenschau vorgenommen wurde und zu welchem Ergebnis sie geführt hat. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

#### **§ 13 Aufzeichnungen und Daten**

1. Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Klinikums Offenbach. Davon ausgenommen sind die einem Belegarzt, einem Konsiliararzt und anderen Dritten gehörenden Aufzeichnungen.

2. Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen (Absatz 1).

3. Das Recht eines Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.

4. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

## **Hausordnung**

Das Klinikum Offenbach hat eine Hausordnung erlassen. Die Benutzer sind verpflichtet, im Rahmen dieser AVB die Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Verwaltung zu beachten und die Hausordnung einzuhalten.

## **Eingebrachte Sachen**

(1) Im Klinikum Offenbach sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Der Patient darf im Klinikum Offenbach nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in seiner Obhut behalten.

(2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt.

(3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.

(4) Die Haftung in den Fällen der Absätze 2 und 3 ist im Einzelfall auf Euro 1.250,- beschränkt, soweit weder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen sind.

(5) Zurückgelassene Sachen werden an das Fundbüro der Stadt Offenbach übergeben, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

(6) Im Fall des Abs. 5 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Stadt Offenbach übergehen.

(7) Absatz 5 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die

## **§ 14 Hausordnung**

Das Klinikum Offenbach hat eine Hausordnung erlassen. Die Benutzer sind verpflichtet, im Rahmen dieser AVB die Anordnungen der Ärzte, des Riegepersonals und der Verwaltung zu beachten und die Hausordnung einzuhalten.

## **§ 15 Eingebrachte Sachen**

1. Im Klinikum Offenbach sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Der Patient darf im Klinikum Offenbach nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in seiner Obhut behalten.

2. Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt.

3. Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.

4. Die Haftung in den Fällen der Absätze 2 und 3 ist im Einzelfall auf DM 2.500,-\*\* beschränkt.

5. Zurückgelassene Sachen werden an das Fundbüro der Stadt Offenbach übergeben, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

6. Im Fall des Abs. 5 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, daß die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Stadt Offenbach übergehen.

7. Absatz 5 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt

Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

### **Haftungsbeschränkung**

(1) Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben und für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem Grundstück des Klinikums Offenbach oder auf einem von dem Klinikum Offenbach bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet das Klinikum Offenbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

(2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

### **Patientenfürsprecher**

(1) Der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden der Patienten und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Klinikum Offenbach.

(2) Name, Anschrift und Sprechzeiten des Patientenfürsprechers sind dem Aushang zu entnehmen.

### **Sozialdienst**

Der Sozialdienst hat die Aufgabe, auf Wunsch des Patienten Hilfestellung bei familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Problemen zu leisten. Darüber hinaus berät er bei allen sozialen Fragen und bei der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen.

### **Zahlungsort**

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine

unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 16 Haftungsbeschränkung**

1. Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, und für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem Grundstück des Klinikum Offenbach oder auf einem von dem Klinikum Offenbach bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet das Klinikum Offenbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

2. Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

### **§ 17 Patientenfürsprecher**

1. Der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden der Patienten und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Klinikum Offenbach.

2. Name, Anschrift und Sprechzeiten des Patientenfürsprechers sind dem Aushang zu entnehmen.

### **§ 18 Sozialdienst**

Der Sozialdienst hat die Aufgabe, auf Wunsch des Patienten Hilfestellung bei familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Problemen zu leisten. Darüber hinaus berät er bei allen sozialen Fragen und bei der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen.

### **§ 19 Zahlungsort**

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Offenbach am Main zu erfüllen.

Kosten in Offenbach am Main zu erfüllen.

**nkrafttreten**

Diese AVB treten *am 01. Juli 2004* in Kraft. Gleichzeitig werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen vom *01. November 1997* aufgehoben.

**§ 20 Inkrafttreten**

Diese AVB treten am **01. November 1997** in Kraft. Gleichzeitig werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen vom **29. Mai 1987** aufgehoben.

\* DM 20,- EUR 10,00

\*\* DM 2.500,- EUR 1278,23